

<p><b>Satzung für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung - FwS) Stand 2007</b></p>	<p><b>Satzung für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung - FwS)</b></p>
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs.4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 und 18a des Feuerwehrgesetzes Baden Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am 11. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am XX.XX.2017 folgende Satzung beschlossen</p>
<p><b>§1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</b></p>	<p><b>§1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</b></p>
<p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Reichenbach an der Fils, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Reichenbach an der Fils ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Innerhalb dieser Satzung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für die männliche als auch für die weiblichen Angehörigen der Feuerwehr.</p>	<p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr Reichenbach an der Fils in dieser Satzung Gemeindefeuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Reichenbach an der Fils ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</p> <p>Innerhalb dieser Satzung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für die männliche als auch für die weiblichen Angehörigen der Feuerwehr.</p>
<p>(2) Die Feuerwehr besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der aktiven Abteilung</li> <li>2. der Altersabteilung</li> <li>3. der Jugendabteilung</li> <li>4. der Oldtimergruppe</li> </ol>	<p>(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Einsatzabteilung</li> <li>2. der Altersabteilung</li> <li>3. der Jugendfeuerwehr</li> </ol>

§ 2 Aufgaben	§ 2 Aufgaben
<p>(1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. (§ 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)</p>	<p>(1) Die Feuerwehr hat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und</li> <li>2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.</li> </ol> <p>Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.</p>
<p>(2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden. Zuständig ist der Bürgermeister.</p>	<p>(2) Der Bürgermeister kann die Gemeindefeuerwehr beauftragen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und</li> <li>2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und –erziehung sowie der Brandsicherheitswache.</li> </ol>
<p>(3) In Erfüllung Ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden - es sollen mindestens 20 Übungen im Jahr durchgeführt werden;</li> <li>2. die Ausbildung in Erster Hilfe fördern;</li> <li>3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.</li> </ol>	

<p><b>§3 Ausstattung</b></p>	
<p>(1) Die Feuerwehr wird mit dem für den Einsatz notwendigen Feuerwehreinrichtungen und Ausrüstungsstücken ausgestattet. Die beschafften Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Über die Gegenstände wird ein Inventarverzeichnis geführt. Wesentliche Anträge auf Neubeschaffung, Verbesserung und Vervollständigung sind vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses an den Bürgermeister zu richten.</p>	
<p>(2) Beschädigte oder abhanden gekommene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind vom Angehörigen der Feuerwehr zu ersetzen, sofern sie durch sein grob fahrlässiges Verschulden beschädigt worden oder abhanden gekommen sind.</p>	
<p><b>§4 Aufnahme in die Feuerwehr</b></p>	<p><b>§3 Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr</b></p>
<p>(1) Voraussetzungen für die Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit in die Feuerwehr sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vollendung des 18. Lebensjahres,</li> <li>2. ein guter Ruf,</li> <li>3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst</li> </ol> <p>- die Gemeinde kann zum Nachweis der Tauglichkeit das Zeugnis eines mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauten und zur Durchführung von Untersuchungen nach G 26 ermächtigten Arztes verlangen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit - diese soll mindestens 10 Jahre betragen.</li> </ol> <p>Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.</p>	<p>(1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,</li> <li>2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,</li> <li>3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,</li> <li>4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,</li> <li>5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,</li> <li>6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und</li> <li>7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.</li> </ol> <p>Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.</p>

- ALT -

- NEU -

	<p>(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden.</p> <p>Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn ein Angehöriger der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertritt oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.</p>
<p>(2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§§ 19 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 Satz 1 regeln.</p>	<p>(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.</p>
<p>(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.</p>	<p>(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.</p>
<p>(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.</p>
<p>(5) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.</p>	<p>(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.</p>

<p><b>§ 5 Beendigung des Feuerwehrdienstes</b></p>	<p><b>§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes</b></p>
<p>(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,</li> <li>2. gemäß eines ärztlichen Attestes, ausgestellt von einem mit den Aufgaben der Feuerwehr 3. vertrauten Arztes wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwache seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,</li> <li>3. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird</li> <li>4. entlassen oder ausgeschlossen wird (Abs. 2, 3 und 6).</li> </ol>	<p>(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Probezeit nicht besteht,</li> <li>2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,</li> <li>3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,</li> <li>4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,</li> <li>5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,</li> <li>6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,</li> <li>7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder</li> <li>8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.</li> </ol>
<p>(2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.</p> <p>(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der die Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen Er kann nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten auch ohne seinen Antrag entlassen werden.</p>	<p>(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,</li> <li>2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,</li> <li>3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt</li> </ol> <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.</li> </ol> <p>In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.</p>
<p>(5) Über eine Entlassung entscheidet der Bürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.</p>	<p>(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.</p>

<p>(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in der Gemeinde aufgibt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.</p>
<p>(6) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).</p>	<p>(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,</li> <li>2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,</li> <li>3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder</li> <li>4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.</li> </ol> <p>Der Betroffene ist vorher anzuhören.</p> <p>Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.</p>
<p>(7) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit der Feuerwehr.</p>	<p>(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.</p>
<p><b>§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr</b></p>	<p><b>§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr</b></p>
<p>(1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.</p>	<p>(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.</p>
<p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.</p>	<p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.</p>
<p>(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.</p>	<p>(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.</p>

- ALT -

- NEU -

<p>(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.</p>	<p>(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.</p>
<p>(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,</li> <li>2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst im Feuerwehrhaus einzufinden,</li> <li>3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,</li> <li>4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,</li> <li>5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,</li> <li>6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.</li> </ol>	<p>(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,</li> <li>2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,</li> <li>3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,</li> <li>4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,</li> <li>5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,</li> <li>6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und</li> <li>7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.</li> </ol>
<p>(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.</p>	<p>(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.</p>
	<p>(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.</p>

	(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes ahnden. - § 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.	(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.
<b>§ 7 Altersabteilung</b>	<b>§ 6 Altersabteilung</b>
(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig ist und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.	(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs.1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Gemeindefeuerwehr die das 50. Lebensjahr vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.	(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
(3) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.	(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden
	(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
(4) Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrfähig sind, können vom Feuerwehrkommandanten zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.	(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.



	<p>(6) Die Angehörigen der Altersabteilung können auch weitere Tätigkeiten ausüben, die auf freiwilliger Basis in der Gemeindefeuerwehr übernommen werden können.</p>
<p><b>§ 8 Jugendabteilung</b></p>	<p><b>§ 7 Jugendfeuerwehr</b></p>
<p>(1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen: „Jugendfeuerwehr Reichenbach an der Fils“ Die Jugendabteilung wird auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet.</p>	<p>(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden.</p>
<p>(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Mitglieder aufgenommen werden, wenn Sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung des Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen von Mindesteintrittsalter zulassen.</p>	<p>(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,</li> <li>2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,</li> <li>3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,</li> <li>4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,</li> <li>5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und</li> <li>6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.</li> </ol> <p>Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.</p>
<p>(3) Die Zugehörigkeit des Anwärters zur Jugendfeuerwehr endet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. er in der Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird</li> <li>2. er aus der Jugendabteilung austritt,</li> <li>3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen</li> <li>4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist</li> <li>5. er aus der Jugendabteilung entlassen oder ausgeschlossen wird,</li> <li>6. die Jugendfeuerwehr innerhalb der Feuerwehr aufgelöst wird.</li> </ol>	<p>(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. er in eine Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aufgenommen wird,</li> <li>2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,</li> <li>3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,</li> <li>4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,</li> <li>5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder</li> <li>6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. §4 Abs. 5 gilt entsprechend.</li> </ol>

<p>(4) Die Entlassung und den Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr hat der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auszusprechen.</p>	
<p>(5) Mitglieder, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben haben dies innerhalb einer Woche dem Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) schriftlich anzuzeigen.</p>	
<p>(6) Das Mitglied hat das Recht und die Pflicht an den Veranstaltungen und den Übungen der Jugendabteilung regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehrkommandanten, des Jugendfeuerwehrwartes und den anderen in der Jugendfeuerwehr eingesetzten Leitungspersonen der Feuerwehr Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.</p>	
<p>(7) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Der Jugendfeuerwehrwart hat die Dienststellung nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis auf Bestellung seines Nachfolgers wahrzunehmen.</p> <p>Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein und soll einen Lehrgang für Jugendfeuerwehrwarte an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Für die Durchführung der Wahl gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.</p>	<p>(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren-nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden</p>
<p>(8) Für den Leiter der Jugendgruppe (Abs. 1) gilt Abs. 7 entsprechend.</p>	<p>(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p>
<p>(9) Die Jugendabteilung kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.</p>	<p>(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.</p>
<p>(10) Näheres wird durch die Jugendfeuerwehr geregelt.</p>	<p>(7) Näheres wird durch die Jugendfeuerwehr geregelt. (Jugendordnung)</p>

<p><b>§ 9 Oldtimer – Gruppe</b></p>	
<p>(1) Die Oldtimer-Gruppe führt den Namen „Oldtimer – Gruppe der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach an der Fils“. Ihr Zweck ist die Erhaltung und Pflege des historischen feuerwehrtechnischen Kulturgutes.</p>	
<p>(2) In die Oldtimer-Gruppe können angehörige der Gemeindefeuerwehr aufgenommen werden, spezielle Anforderungen hierfür bedarf es keiner.</p>	
<p>(3) Der Leiter der Oldtimer-Gruppe wird von den Angehörigen der Oldtimer Gruppe auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt §17 Abs. 2 entsprechend.</p>	
<p>(4) Der Oldtimer und das historische feuerwehrtechnische Kulturgut sind Eigentum der Gemeinde Reichenbach an der Fils.</p>	
<p>(5) Die Oldtimer-Gruppe finanziert sich aus Spenden an die Oldtimer-Gruppe.</p>	
<p><b>§ 10 Ehrenmitglieder</b></p>	<p><b>§ 8 Ehrenmitglieder</b></p>
<p>Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.</p>	<p>Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses</p> <p>1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied</p> <p>2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.</p>
<p><b>§ 11 Organe der Feuerwehr</b></p>	<p><b>§ 9 Organe der Feuerwehr</b></p>
<p>Organe der Feuerwehr sind: 1. Feuerwehrkommandant, 2. Feuerwehrausschuss, 3. Hauptversammlung.</p>	<p>Organe der Feuerwehr sind</p> <p>1. Feuerwehrkommandant, 2. Feuerwehrausschuss, 3. Hauptversammlung</p>
<p><b>§ 12 Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant</b></p>	<p><b>§ 10 Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant</b></p>
<p>(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.</p>	<p>(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.</p>

- ALT -

- NEU -

<p>(2) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt.</p>	<p>(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Es können weitere Stellvertreter durch die Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt werden. Bei der Wahl weiterer Stellvertreter wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.</p>
<p>(3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.</p>	<p>(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.</p>
<p>(4) Gewählt werden kann nur, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Feuerwehr aktiv angehört,</li> <li>2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und</li> <li>3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.</li> </ol>	<p>(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertreter können nur gewählt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,</li> <li>2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und</li> <li>3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.</li> </ol>
<p>(5) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.</p>	<p>(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.</p>
<p>(6) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.</p>	<p>(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihre Ämter nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.</p>
	<p>(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.</p>

- ALT -

- NEU -

	<p>(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p>
<p>(7) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),</li><li>2. den erforderlichen Ausbildungsplan aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,</li><li>3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,</li><li>4. die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie des Gerätewartes zu überwachen</li><li>5. dem Bürgermeister über die Dienstbesprechung zu berichten,</li><li>6. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),</li><li>7. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken (§9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),</li><li>8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.</li></ol>	<p>(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,</li><li>2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,</li><li>3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und</li><li>4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),</li><li>5. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu überwachen,</li><li>6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,</li><li>7. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.</li></ol> <p>Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.</p>
<p>(8) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden. - § 9 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.</p>	<p>(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.</p>
<p>(9) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.</p>	<p>(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.</p>
<p>(10) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p>	<p>(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).</p>

<p>(11) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p>	
<p><b>§ 13 Unterführer</b></p>	<p><b>§ 11 Unterführer</b></p>
<p>(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Feuerwehr aktiv angehören,</li> <li>2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und</li> <li>3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.</li> </ol>	<p>(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören,</li> <li>2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und</li> <li>3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.</li> </ol>
<p>(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.</p>	<p>(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.</p>
<p>(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.</p>	<p>(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.</p>
<p><b>§ 14 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart</b></p>	<p><b>§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart, Öffentlichkeitsarbeit</b></p>
<p>(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewartes oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewartes auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p>	<p>(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt.</p> <p>Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewartes oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewartes auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p>

<p>(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen. Das Amt des Schriftführers kann nach Bedarf in das des Schriftführers und Protokollführers getrennt werden.</p>	<p>(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.</p> <p>Das Amt des Schriftführers kann nach Bedarf in das des Schriftführers und Protokollführers getrennt werden.</p>
<p>(3) Der Kassenwart hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu buchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100 Euro ohne Umsatzsteuer in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.</p>	<p>(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.</p>
<p>(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.</p>	<p>(4) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.</p>
	<p>(5) Die Öffentlichkeit ist in Abstimmung mit dem Kommandanten über die Belange der Feuerwehr zu informieren.</p>
<p><b>§ 15 Feuerwehrausschuss</b></p>	<p><b>§ 13 Feuerwehrausschuss</b></p>
<p>(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und aus 7 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und je einem von den entsprechenden Abteilungen gewählten Vertreter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr. Dem Feuerwehrausschuss gehört außerdem als Mitglied der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten an. Sofern Schriftführer, Kassenverwalter und der Jugendfeuerwehrwart nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.</p>	<p>(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 7 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.</p>
	<p>(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,</li> <li>- der Leiter der Altersabteilung</li> <li>- der Jugendfeuerwehrwart</li> </ul>
	<p>(3) Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.</p>

- ALT -

- NEU -

<p>(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p>
<p>(3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.</p>	<p>(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.</p>
<p>(4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>	<p>(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>
<p>(5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.</p>	<p>(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.</p>
<p>(6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.</p>	<p>(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.</p>
<p>(7) Bei Ausscheiden eines Ausschussmitglieder während der Wahlperiode</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückt das aktive Mitglied mit den meisten Stimmen der Ausschusswahl nach, bei der der Ausscheidende gewählt wurde,</li> <li>2. ohne Nachrücker wird bei der nächsten Hauptversammlung ein aktives Mitglied der Feuerwehr für die Dauer bis zur nächsten regelmäßigen Ausschusswahl nachgewählt.</li> </ol>	



§ 16 Hauptversammlung	§ 14 Hauptversammlung
<p>(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter den Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss und die die Entlastung des Feuerwehrkommandanten und des Kassenverwalters.</p>	<p>(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.</p>
	<p>(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.</p>
<p>(2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.</p>	<p>(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.</p>
<p>(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.</p>	<p>(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.</p>
<p>(4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.</p>
	<p>(6) Für die Abteilungsversammlungen bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.</p>

§ 17 Wahlen	§ 15 Wahlen
<p>(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.</p>	<p>(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.</p>
<p>(2) Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.</p>	<p>(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.</p>
<p>(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in der der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.</p>	<p>(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.</p> <p>Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.</p>
<p>(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.</p> <p>Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, wird bei der nächsten Hauptversammlung ein Mitglied der Einsatzabteilung für die Dauer bis zur nächsten regelmäßigen Ausschusswahl nachgewählt.</p>
<p>(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.</p>	<p>(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.</p>

<p>(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.</p>	<p>(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.</p>
	<p>(7) Für die Wahlen bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gilt Absatz 2 sinngemäß.</p>
<p><b>§18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)</b></p>	<p><b>§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)</b></p>
<p>(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.</p>	<p>1) Für die Gemeindefeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.</p>
<p>(2) Das Sondervermögen besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,</li> <li>2. Erträgen aus Veranstaltungen</li> <li>3. sonstigen Einnahmen</li> <li>4. Gegenständen, die aus Mitteln des Sondervermögens erworben wurden.</li> </ol>	<p>(2) Das Sondervermögen besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,</li> <li>2. Erträgen aus Veranstaltungen,</li> <li>3. sonstigen Einnahmen,</li> <li>4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.</li> </ol>
<p>(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig und einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zu Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.</p>	<p>(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.</p>
<p>(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.</p>	<p>(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.</p>

- ALT -

- NEU -

<p>(5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.</p>	<p>(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.</p>
<p><b>§19 Versicherung - Rechtsschutz</b></p>	
<p>Die Feuerwehrangehörigen sind versichert gegen Haftpflicht, Todes- Unfall und Invaliditätsfall und erhalten Rechtsschutz.</p>	
<p><b>§ 20 Inkrafttreten</b></p>	<p><b>§ 17 Inkrafttreten</b></p>
<p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 05.12.1995 mit Ihren Änderungen vom 23. September 1997 außer Kraft. Reichenbach an der Fils, den 12. Dezember 2007 gez.: Richter Bürgermeister</p>	<p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 11.12.2007 außer Kraft. Reichenbach an der Fils, den XX. Dezember 2017 gez.: Richter Bürgermeister</p>